

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Diese Lesefassung berücksichtigt die

- a) Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 5. April 2024, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/Bekanntmachungen am 11. April 2024, und die
- b) **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 23. Mai 2024, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/Bekanntmachungen am 31. Mai 2024.**

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten eines über 3 Monate alten Hundes in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

§ 2 Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Halterin oder Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in ihren oder seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften. Als Hundehalterin oder Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, in einer Gesellschaft, in einem Verein oder einer Genossenschaft aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen und/oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, einer Gesellschaft, einem Verein oder einer Genossenschaft, so schulden sie die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gesamtschuldnerische Haftung

Ist die Halterin oder der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümerin oder Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer neben der Steuerschuldnerin oder dem Steuerschuldner gesamtschuldnerisch.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres mit dem Ersten des Monats, in dem die Hundehaltung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beginnt. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Im Falle der Aufgabe der Hundehaltung und der erneuten Aufnahme eines oder mehrerer Hunde in den Haushalt im gleichen Monat erfolgt die Besteuerung des neu aufgenommenen Hundes bzw. der neu aufgenommenen Hunde ab dem Folgemonat der Aufnahme. Die Regelung findet nur Anwendung auf Hunde, die das Alter von drei Monaten erreicht haben.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

a) für den ersten Hund	108 EUR
b) für den zweiten Hund	144 EUR
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	168 EUR
d) für jeden gefährlichen Hund	1.000 EUR

- (2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten die Hunde, für die die örtliche Ordnungsbehörde die Gefährlichkeit nach der Hundehalterverordnung M-V in ihrer gültigen Fassung festgestellt hat.
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (4) Hunde, für die nach § 7 dieser Satzung eine Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 8 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen, ähnlichen Einrichtungen oder in Vereinen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgen, untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich - seine Besitzerin oder seinen Besitzer geführt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die im Sinne des § 12 e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) dem Schutz und der Hilfe von beeinträchtigten Personen dienen. Eine Steuerbefreiung ist nur zu gewähren, wenn die Ausbildung des Hundes zum Assistenzhund im Sinne der §§ 12 f und 12 g BGG nachgewiesen werden kann;
2. Blindenführhunde (zertifiziert);
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden;
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
5. Hunde, die von anerkannten gemeinnützigen Körperschaften zur Förderung behinderter Menschen als Behindertenbegleithunde ausgebildet werden;
6. Therapiehunde, die für eine tiergestützte medizinische Behandlung (beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie, Sprach- und Sprechtherapie oder Heilpädagogik und in der Geriatrie) eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiebegleithund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen bzw. pädagogischen Bereich nachzuweisen;
7. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „aG“, „Gl“, „G“ und „H“ abhängig gemacht.

§ 8 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die

1. zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Grundstück mehr als 300 m - gemessen von Hauseingang zu Hauseingang - entfernt liegen;
2. von Forstbediensteten oder Inhaberinnen und/oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben;
3. von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen oder Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
4. sich zum Zwecke von wissenschaftlichen Untersuchungen in anerkannten, wissenschaftlichen Einrichtungen befunden haben und aus diesen Einrichtungen übernommen wurden (Versuchshunde).

(2) Die Voraussetzungen für die Steuerermäßigungen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind alle zwei Jahre in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 zusätzlich durch Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses.

§ 9 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchterinnen und/oder Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde derselben Rasse, darunter eine Hündin, im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Züchtersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in einem von der Hundezüchtervereinigung geführten Zuchtbuch eingetragen sind.
- (2) Als Züchtersteuer ist die Steuer für zwei Hunde nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu entrichten.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Vergünstigung ist von der Züchterin oder dem Züchter folgende Verpflichtung bzw. folgender Nachweis vorzulegen:
 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers unverzüglich mitgeteilt.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen über die Steuervergünstigungen

- (1) Der Antrag auf Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits steuerpflichtigen Hunden für den Folgemonat, schriftlich bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu stellen. Eine rückwirkende Steuervergünstigung wird nicht gewährt.
- (2) In den Fällen des § 8 dieser Satzung kann eine Steuervergünstigung nur für jeweils einen Hund der oder des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.
- (4) Die Steuervergünstigungen nach §§ 7, 8 und § 9 werden nicht für gefährliche Hunde gemäß § 5 Abs. 2 gewährt.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Fälligkeitstermin ist der 1. Juli eines jeden Kalenderjahres. Auf Antrag kann der Entrichtung der Jahressteuer in bis zu vier Teilbeträgen zugestimmt werden.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In diesem Fall ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht (§ 4 Abs. 2) gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht, Auskunftspflicht

- (1) Wer im Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock einen über drei Monate alten Hund hält, hat dieses der Hanse- und Universitätsstadt Rostock innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, unter Angabe der Hunderasse, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bzw. ändern sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 4 Abs. 2 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird.
- (4) Für die An- bzw. Abmeldung eines Hundes sind im Falle der Aufnahme Nachweise über den Zugang und im Falle der Abgabe zum Verbleib des Hundes zu erbringen, z. B. Kaufvertrag, Übergabeprotokoll, Impfausweis o. ä. Unterlagen. Gleichzeitig kann im Zuge der Nutzung des Online-dienstes ein SEPA-Mandat erteilt werden und ein Bild des Hundes hochgeladen werden.
- (5) Die Hundehalterinnen und Hundehalter, die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, die Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halterin und/oder Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§ 13 Steuermarken/Hundesteuerausweis

- (1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke oder einen Hundesteuerausweis für den Erhebungszeitraum. Der Hundehalter oder die Hundehalterin darf Hunde außerhalb seiner oder ihrer Wohnung oder seines oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen oder hat den gültigen Hundesteuerausweis mitzuführen.

(2) Der Hundehalter oder die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die gültige Steuermarke oder den gültigen Hundesteuerausweis auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke oder eines neuen Hundesteuerausweises ist die bisherige Steuermarke zu befestigen bzw. der bisherige Hundesteuerausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Bei Verlust der gültigen Steuermarke oder des gültigen Hundesteuerausweises wird dem Hundehalter oder der Hundehalterin auf Antrag eine neue Steuermarke oder ein neuer Hundesteuerausweis gegen Ersatz der Verwaltungskosten ausgehändigt.

(4) Mit Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke innerhalb von 14 Tagen an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zurückzugeben; der Hundesteuerausweis verliert automatisch seine Gültigkeit.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 KAG M-V in seiner jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht bzw. nicht fristgemäß nachkommt,
2. als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung die Änderung bzw. das Entfallen der Voraussetzungen für Steuervergünstigungen nicht oder nicht fristgemäß mitteilt,
3. als Hundehalter bei Veräußerung oder Verschenken des Hundes entgegen § 12 Abs. 4 dieser Satzung den zukünftigen Hundehalter nicht oder unrichtig angibt,
4. entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung die Steuermarke nicht innerhalb von 14 Tagen nach Abmeldung des Hundes an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zurückgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(§ 15 Inkrafttreten)